

Das Merkmal des „geschäftlichen Ausmaßes“ bei Auskunftsansprüchen nach § 101 UrhG bei Filesharing

Problemstellung

Seit dem 1.9.2008 steht mit Einführung des § 101 UrhG den Rechteinhabern urheberrechtlich geschützter Werke ein weiteres rechtliches Instrument zur Verfügung, um einen Auskunftsanspruch über die Identität eines Nutzers gegen den Access-Provider geltend zu machen. Den Sachverhalt für die Geltendmachung dieser Auskunftsansprüche bilden vermeintliche Rechtsverletzungen durch Nutzer von Tauschbörsen, bei denen urheberrechtlich geschützte Werke heruntergeladen werden. Um Rechtsansprüche gegen Verletzer geltend machen zu können, bedarf es der Ermittlung des unter einer zumeist dynamischen IP-Adresse Handelnden. Der Access-Provider verfügt aufgrund seiner Speicherung von Verbindungsdaten seiner Kunden über die begehrten Informationen. Diese Daten stellen wohl datenschutzrechtlich besonders geschützte Verkehrsdaten i. S. d. § 3 Nr. 30 TKG dar, weshalb die Access-Provider die Herausgabe dieser Daten regelmäßig verweigern. § 101 Abs. 9 UrhG sieht für die Erteilung einer Auskunft von Verkehrsdaten eine vorherige richterliche Anordnung vor dem Landgericht vor. Die Rechteinhaber beantragen deshalb, unter zur Hilfenahme der ermittelten IP-Adressen, festzustellen, dass die Auskunftserteilung zulässig ist.

Für einen Auskunftsanspruch nach § 101 UrhG setzt die Norm eine Urheberrechtsverletzung voraus, die gewerbliche Ausmaße erreicht. Wann ein solches Ausmaß erreicht worden ist, wird gegenwärtig unterschiedlich beurteilt. Hervorzuheben sind im Folgenden drei Beschlüsse verschiedener Oberlandesgerichte, die sich in ihren Entscheidungen mit dem für die Praxis weitreichenden Konsequenzen der Auslegung dieses Merkmals befasst haben. Die Gerichte hatten dabei zwischen dem Interesse der Rechteinhaber an der Verfolgung von Urheberverletzungen und der Vermeidung einer Kriminalisierung von Bagatelverstößen abzuwägen.

Entscheidung des OLG Oldenburg

Das OLG Oldenburg hatte in seinem Beschluss vom 1.12.2008 (OLG Oldenburg, Beschl. v. 1.12.2008 – 1 W 76/08) der sofortigen Beschwerde eines in Anspruch genommenen Access-Providers stattgegeben und den Feststellungsantrag des Antragstellers zurückgewiesen. Der Senat führte in seiner Begründung aus, dass das Merkmal des gewerblichen Ausmaßes nicht erreicht sei, wenn bei drei Teilnehmern jeweils nur ein einzelner Download sicher festgestellt werden könne. Nach § 101 Abs. 1 S. 2 UrhG kann sich das gewerbliche Ausmaß sowohl aus der Anzahl der Rechtsverstöße, als auch aus der Schwere der Rechtsverletzung ergeben. Der einmalige Download eines urheberrechtlich geschützten Musikalbums mit 13 Stücken reiche nach der Rechtsauffassung des OLG Oldenburg nicht aus. Im Lichte der wertsetzenden Bedeutung des verfassungsrechtlichen Fernmeldegeheimnisses sei eine einschränkende Interpretation des Begriffs „gewerbsmäßiges Ausmaß“ geboten, welches der Gesetzgeber mit § 101 Abs. 4 UrhG zum Ausdruck gebracht hat, indem Ansprüche ausgeschlossen sind, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

Das Gericht weist auf den naheliegenden Verdacht hin, dass das Album über einen längeren Zeitraum und zum mehrfachen Download bereitgehalten wurde. Ein bloßer Verdacht könne jedoch keinen grundrechtlichen Eingriff begründen, der die durch den Wortsinn vorgegebene Grenze der Auslegung des Begriffs ergebnisorientiert überschreite.

Entscheidung des OLG Zweibrücken

Auch das OLG Zweibrücken nimmt eine restriktive Auslegung des gesetzlichen Merkmals des „gewerblichen Ausmaßes“ in seinem Beschluss vom 27.10.2008 (OLG Zweibrücken, Beschl.v. 27.10.2008 – 3 W 184/08) vor. Es begründet seinen den Antrag zurückweisenden Beschluss mit einem Hinweis auf die Richtlinie 2004/48/EG. Die Formulierung der neuen Bestimmung entstamme der Enforcement-Richtlinie, nach der ein Handeln ein gewerbliches Ausmaß dann erlange, wenn es zur Erreichung eines unmittelbaren, respektive mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteils vorgenommen wird. Handlungen, die in gutem Glauben von Endverbrauchern vorgenommen werden, seien in der Regel nicht erfasst, weil es ihnen an einer Rechtsverletzung von erheblicher Qualität fehle.

<http://www.jurpc.de/rechtspr/20080178.htm>

Entscheidung des OLG Köln

Das OLG Köln (OLG Köln, Beschl.v.21.10.2008 – 6 Wx 2/08) hingegen vertritt in seinem Beschluss eine sehr weite Auslegung des Tatbestandsmerkmals und folgt damit der Mehrheit der erstinstanzlich ergangenen Entscheidungen. Hiernach überschreite selbst das einmalige Anbieten eines aktuellen Musikalbums oder eines Films die Grenze zum gewerblichen Ausmaß, weil der Nutzer hiermit billigend die Verfügungsgewalt über das Werk verliere und dadurch von einer unbestimmten Anzahl von Nutzern in zahlenmäßig unbegrenzter Art und Weise eine Vervielfältigung vorgenommen werden könne.

<http://www.jurpc.de/rechtspr/20080169.htm>

Resume

Es bleibt abzuwarten, welche Ansicht sich durchsetzen wird. Zu beachten ist sicherlich, dass das Bedürfnis der Rechteinhaber, gerade aktuelle Werke schützen zu wollen, hoch ist und eine Notwendigkeit für eine Vergütung der Rechteinhaber für ihre Werke außer Frage steht.